

## 66. Nachtrag

### zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See - betreffend die Anlage 7 -

Die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 01.10.2005 in der Fassung des 65. Satzungsnachtrages wird wie folgt geändert.  
(Letzter die Anlage 7 betreffender Satzungsnachtrag war Nachtrag 65)

#### Artikel 1

1. § 192 Abs. 4 (Grundsätze zur Anwartschaftsübertragung) wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

*„1Soweit die Summe aus der Startgutschrift ohne Berücksichtigung des § 193 Abs. 1 Satz 3 bis 8, dem Zuschlag zur Startgutschrift nach § 193 Abs. 1a sowie dem Betrag, der nach § 193 Abs. 3a als zusätzliche Startgutschrift ermittelt wurde, die Höhe der Anwartschaft nach § 193 Abs. 1 erreicht oder übersteigt, verbleibt es bei der bereits mitgeteilten Startgutschrift. 2Einer gesonderten Mitteilung bedarf es in diesen Fällen nicht, es sei denn, es liegt eine Beanstandung nach Absatz 3 vor. 3Im Übrigen übermittelt die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See eine neue Mitteilung über die Höhe der Startgutschrift.“*

2. In § 193 Abs. 1 (Anwartschaften für am 31. Dezember 2001 schon und am 1. Januar 2002 noch Pflichtversicherte) werden dem Satz 2 neu angefügt:  
*„3Bei Anwendung von Satz 1 ist an Stelle des Faktors von 2,25 v.H. nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG der Faktor zu berücksichtigen, der sich ergibt, indem 100 v.H. durch die Zeit in Jahren vom erstmaligen Beginn der Pflichtversicherung bis zum Ende des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, geteilt werden. 4Die Zeit in Jahren wird aus der Summe der (Teil-)Monate berechnet. 5Ein Teilmonat wird ermittelt, indem die Pflichtversicherungszeit unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der Tage des betreffenden Monats durch 30 dividiert wird. 6Die sich nach Satz 4 und 5 ergebenden Werte werden jeweils auf zwei Nachkommastellen gemeinüblich gerundet. 7Der sich nach Satz 3 durch die Division mit der Zeit in Jahren ergebende Faktor wird auf vier Nachkommastellen gemeinüblich gerundet. 8Der Faktor beträgt jedoch mindestens 2,25 v.H. und höchstens 2,5 v.H.“*

3. § 193 Abs. 1a Satz 1 Nr. 2 Satz 1 (Anwartschaften für am 31. Dezember 2001 schon und am 1. Januar 2002 noch Pflichtversicherte) wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:  
*„1Ist der nach Nummer 1 Satz 3 ermittelte Vomhundertsatz höher als der ohne Anwendung des Absatzes 1 Satz 3 nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG berechnete Vomhundertsatz, wird für die Voll-Leistung nach § 18 Abs. 2 BetrAVG ein individueller Brutto- und Nettoversorgungssatz nach § 160 Abs. 2 und 2b d.S.a.F. ermittelt.“*

4. In § 193 Abs. 7 (Anwartschaften für am 31. Dezember 2001 schon und am 1. Januar 2002 noch Pflichtversicherte) wird dem Satz 2 folgender Satz 3 neu angefügt:  
*„3Die Vergabe von Bonuspunkten für die Zeit bis zum 31. Dezember 2016 wird durch die Neuberechnung der Startgutschriften unter Berücksichtigung des Absatzes 1 Satz 3 bis 8 nicht berührt.“*

5. § 194 (Anwartschaften für am 1. Januar 2002 beitragsfrei Versicherte) wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

*„1Die Anwartschaften der am 1. Januar 2002 beitragsfrei Versicherten werden nach der am 31. Dezember 2001 geltenden Versicherungsrentenberechnung ermittelt. 2Soweit die Startgutschrift nach § 18 Abs. 2 BetrAVG berechnet wurde, sind § 192 Abs. 4, § 193 Abs. 1 Satz 3 bis 8 und Abs. 1a entsprechend anzuwenden. 3Für die Dynamisierung der Startgutschrift gilt § 193 Abs. 7 entsprechend.“*

6. In § 198a (Übergangsregelungen) wird folgender Absatz 5 angefügt:

*„1Erhöhen sich die Startgutschriften durch die Neuberechnung unter Berücksichtigung des § 193 Abs. 1 Satz 3 bis 8 in bereits laufenden Betriebsrentenfällen, führt dies zur rückwirkenden Erhöhung der Rentenleistungen. 2Die Erhöhungsbeträge werden unaufgefordert unverzinst von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See nachgezahlt; Teilzahlungs-, Nichtzahlungs- und Ruhensregelungen sind zu berücksichtigen.“*

## **Artikel 2**

Die Satzungsänderung zu den Nummern 1 bis 5 tritt zum 01.01.2001 in Kraft.

Die Änderung zu Nummer 6 tritt mit Beschlussfassung durch die Vertreterversammlung in Kraft.

Einstimmig beschlossen in der Sitzung der Vertreterversammlung am 22. März 2018.

---

Frank Vanhofen

Vorsitzender der Vertreterversammlung

## **Genehmigung**

hiermit genehmige ich gemäß § 95 Absatz 1 der Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See in Verbindung mit § 133 Absatz 1 der Anlage 7 zu § 95 der Satzung die in der Vertreterversammlung am 22.03.2018 beschlossene Satzungsänderung des 66. Satzungs-nachtrags zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

Bonn, 08.05.2018  
Z 12/2113.2/5

Bundesministerium für Verkehr  
und digitale Infrastruktur

Im Auftrag  
Waltraud Schütz